



Öffnung der gastronomischen Betriebe ab 15. Mai

Betriebe aus dem Bereich Tourismus und Freizeitwirtschaft sind durch die Coronakrise stark betroffen und teils in ihrer Existenz bedroht. Auch für sie wurden die nächsten Schritte zum Wiederhochfahren festgelegt. Dabei müssen folgende Auflagen eingehalten werden:

- Die Betriebe dürfen zwischen 6:00 und 23:00 Uhr geöffnet haben
- Maximal vier Erwachsene mit zugehörigen Kindern dürfen an einem Tisch gemeinsam sitzen. In diesem Fall kann der Mindestabstand von einem Meter auch ausnahmsweise unterschritten werden.
- Die Gäste müssen sitzen und zwischen den Gästen, die nicht an einem Tisch gemeinsam sitzen, muss ein Mindestabstand von einem Meter gewährleistet sein.
- Schankbetrieb an der Theke ist nicht erlaubt
- Das Servicepersonal muss im Indoor-Bereich Mund-Nasen-Schutz tragen, Gäste müssen am Tisch keinen Mund-Nasen-Schutz tragen
- Tische sind in der Regel vorab zu reservieren
- Es sind keine Gruppenreservierungen für mehrere Tische erlaubt.